

von Urkunden aus dem Archiv des Dienstherrn⁴²⁾ und aus dem privaten der Notare⁴³⁾, daneben ältere Formularbücher⁴⁴⁾ und wohl auch anderes, was man nicht näher charakterisieren kann.

Die hier in den Vordergrund gestellte Betrachtung einer Urkundensammlung in ihrer Funktion als Register, oder genauer: als schriftliche Fixierung von Vorgängen für ihren Urheber, und die zahlreichen Berührungspunkte zwischen Register und Formular, die aufgezeigt wurden, machen nicht nur die Existenz von Registern in dem noch für Ludwig den Bayern geltenden eingeschränkten Sinn wahrscheinlich, sondern auch die von Bresslau⁴⁵⁾ geforderte Kontinuität der Registerführung in der Reichskanzlei. W. H. Struck hat eine Sammlung von Formularen veröffentlicht, die auf Urkunden Adolfs von Nassau zurückgeht⁴⁶⁾. Er hat die Herkunft der Sammlung aus der Hand eines Kanzleinotars und die chronologische Reihenfolge der Stücke bewiesen; m. E. folgt hieraus unabweislich, daß die Vorlage der Sammlung ein Register war⁴⁷⁾, und wenn I. Hlaváček⁴⁸⁾

⁴²⁾ S. Herzberg-Fränkell, Geschichte der deutschen Reichskanzlei 1246—1308, MIOG Ergbd. 1 (1883) S. 294.

⁴³⁾ Kretzschmar, Formularbücher (wie Anm. 31) S. 117.

⁴⁴⁾ Ladner, Formularbeihelfe (wie Anm. 19) S. 193, nimmt an, daß die „1. Sammlung“ des Andreas von Rode „eine Art von Fortsetzung“ einer Formularsammlung des Petrus de Vinea gewesen sei und daß diejenigen der von ihr abgeleiteten, heute noch erhaltenen Formularbücher, welche kein Material von Petrus de Vinea enthalten, durch eine nachträgliche, spätaufische Urkundentexte bewußt vermeidende Auswahl zustande gekommen seien. Das Abhängigkeits-Stemma von Kretzschmar und Redlich (s. Anm. 31) scheint mir annehmbarer. Aus ihm, kombiniert mit den Angaben Ladners, S. 168 ff., würde sich ergeben, daß eine Formularsammlung des Petrus de Vinea erst für die „2. Redaktion“ der „1. Sammlung“ des Andreas von Rode benutzt wurde.

⁴⁵⁾ H. Bresslau, Handbuch 1, S. 130.

⁴⁶⁾ W. H. Struck, Eine neue Quelle zur Geschichte König Adolfs von Nassau, Nassauische Annalen 63 (1952) S. 72—105.

⁴⁷⁾ Dagegen wird man Struck nicht folgen können, wenn er die Fragmente selbst für eine Mischung aus Formular und Register hält; sie geben sich durch die Überschriften, die marginal bei den einzelnen Texten stehen, als reine Formulare zu erkennen. Vor allem liegt kein Argument dafür vor, daß die Blätter Reste einer „amtlichen Sammlung“ seien. Vgl. auch die Kritik von I. Hlaváček, Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376—1419 (1970) S. 291 f. Hlaváček's Ansicht, daß, nachdem unter den letzten Staufern keine Register geführt wurden, deren Aufkommen in der Kanzlei eines deutschen Herrschers nach dem Interregnum nicht erwartet werden dürfe, weil „die Verhältnisse im Reich dafür noch nicht reif waren“, erscheint freilich zweifelhaft. Wenn man die Registerführung als durch einen bewußten Akt der Kanzleireform eingeführt sehen will, so war hierfür die Zeit in der Tat erst viel später reif, nämlich unter Karl IV. M. E. wurden Register in die Reichskanzlei unter früheren Königen nicht eingeführt, sondern sie sind aus dort vorhandenen Vorstufen autochthon erwachsen.

⁴⁸⁾ A. a. O. Anm. 6.